

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per E-Mail an:



Ihr Zeichen
C I 6 – 5021/010-2023.0001

Ihre Nachricht vom
19. Juni 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-8402/32/10

Dresden,
27. Juni 2023

Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV); Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV).

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

 Energieversorgung.
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

In § 1 Absatz 5 (aktuelle Fassung) wird Schiffskraftstoff ausschließlich über Erdöl definiert. Diese Begrifflichkeit sollte um synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe erweitert werden. Analog auch in § 12 Absatz 2.

In § 1 Absatz 15: Die „Kombinierte Warenomenklatur¹...“ hat die Fassung vom 20. September 2022 und nicht vom 20. Januar 2022.

Zu § 4:

- Absatz 4: Die „Qualität XTL“ wird im Absatz 3 nicht genannt, dieser definiert lediglich „paraffinische Kraftstoffe“, unabhängig davon sollte es „XtL“ heißen.
- Absatz 5: Abgabestellen, an denen im Durchschnitt der zwei jeweils vorangegangenen Kalenderjahre weniger als 500 m³ Dieseldieselkraftstoff der Qualität B7 und B10 in den Verkehr gebracht wurden, sind von der Verpflichtung auch Dieseldieselkraftstoff der Qualität B7 anzubieten, befreit. Der Sinn des Absatzes 5 erschließt sich in Bezug auf Absatz 4 nicht.
- Absatz 9: Hier muss korrekterweise Absatz **6** in Bezug genommen werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2022:282:FULL&from=EN%20>

In § 8 (aktuelle Fassung) sollte im Hinblick auf eine qualitätssichernde, klare Bezeichnung der gasförmigen Kraftstoffe nicht der umgangssprachliche Begriff „Biogas“ Verwendung finden. Vielmehr sollte an dieser Stelle die nach DIN EN 16723 festgelegte Bezeichnung „Biomethan“ verwendet werden, um der normgerecht definierten Konsistenz dieses Antriebsgases gerecht zu werden. Um einer einheitlichen Schreibweise zu folgen, sollte auch in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 der Begriff „Biogas“ durch „Biomethan“ ersetzt werden.

§ 9a hat weder in der aktuellen noch in der geplanten Fassung Absätze. Die Angaben „in Absatz 1“ sollten daher jeweils gestrichen werden. Außerdem sollte ergänzt werden, dass sowohl die Wasserstoffzapfstellen als auch deren Betankungsalgorithmus der Norm DIN EN 17127 entsprechen müssen.

In § 11 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h wird bezüglich der Additive in gasförmigen Kraftstoffen auf die Norm DIN 51624 vom Februar 2008 verwiesen. Laut Beuth-Verlag wurde diese Norm jedoch zurückgezogen.

Ferner verweist Anlage 18 zur Messung des Schwefelgehaltes von schwerem Heizöl auf DIN 51400-3, Ausgabe Juni 2001. Laut Beuth-Verlag ist diese Norm jedoch ebenfalls zurückgezogen worden.

Obwohl sich der Vorschlag für eine Richtlinie XXX² (FQD-Richtlinie) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG³ im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet (zuletzt am 19. Juni 2023 Erörterung im Rat), wird bereits jetzt im Änderungsvorschlag der 10. BImSchV darauf Bezug genommen. Es ist nicht absehbar, welche abschließende Fassung der Richtlinie XXX vom Europäischen Parlament und Rat beschlossen werden wird. Es ist fraglich, ob auf einen bloßen Richtlinienentwurf aufbauend ein nationales Normsetzungsverfahren zur Umsetzung eingeleitet werden sollte.

Gleiches trifft für den Vorschlag für eine Verordnung⁴ über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR-Verordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU zu, die sich ebenfalls noch im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Es ist Anliegen der Regierungsfractionen im Bundestag (Beschluss vom 03.03.2023), dass paraffinischer Dieseldieselkraftstoff (XtL) aus Synthese oder Hydrierungsverfahren nach der Norm DIN EN 15940 als Reinkraftstoff in der 10. BImSchV zugelassen wird. XtL-Kraftstoffe im Sinne der DIN-Norm sind verschiedene synthetische Kraftstoffe wie GtL (Gas-to-Liquid) aus Erdgas bzw. Biogas, BtL (Biomass-to-Liquid) aus Biomasse und CtL (Coal-to-Liquid) aus Kohle als Ausgangs-Energieträger, oder PtL (Power-to-Liquid) aus Strom, aber auch HVO (Hydrogenated oder Hydrotreated Vegetable Oils). Als fertiger Kraftstoff ist XtL unabhängig von seiner Quelle nicht mehr zu unterscheiden. Von einer Aufnahme von reinem XtL in die 10. BImSchV wurde bisher abgesehen, da dies zu einem

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52021PC0557>

³ Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/HIS/?uri=CELEX:52021PC0559>

höheren Anteil palmölbasierter Biokraftstoffe in Deutschland führen könnte, die insgesamt negative Effekte auf die Umwelt haben. Es fragt sich, wie nun gewährleistet werden soll, dass der Einsatz von Palmöl durch Landnutzungsänderung begrenzt wird.

Es sollte in der Verordnung hervorgehoben werden, dass neben der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) für die Überwachung der Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen auch die Regelungen zur Marktüberwachung einschlägig sind. Die Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen wird unter Nummer 10 des Anhangs I (Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union) der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten aufgeführt. Das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) gilt für Produkte im Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1020, d. h. auch für die Richtlinie 98/70/EG die mit der 10. BImSchV umgesetzt wird.

Eine Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) macht eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 19. Dezember 2022 erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Referatsleiter